



Anlage LRS (alle Schularten)

Antrag an die Schulleitung auf Berücksichtigung einer Lese-/Rechtschreibstörung

Gemäß der Bayerischen Schulordnung (BaySchO, §§ 31 ff.) entscheidet die Schulleitung über die Gewährung von Notenschutz und/oder Nachteilsausgleich aufgrund einer isolierten Lesestörung, einer isolierten Rechtschreibstörung oder einer Lese- und Rechtschreibstörung.

Der Antrag muss in jedem Falle vor der Entscheidung der Schulleitung von der Schulpsychologin geprüft werden. Beachten Sie hierzu den Flyer der Schulberatung.

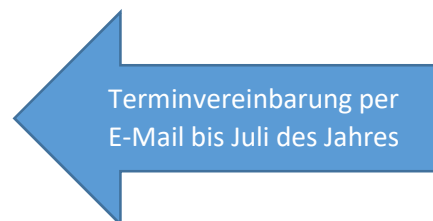
Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Straße und Hausnummer	PLZ Ort	Telefon (mit Vorwahl) Telefon mobil

- Bei meiner Tochter/meinem Sohn liegt eine Lesestörung und/oder eine Rechtschreibstörung vor, die von einem Kinder- und Jugendpsychiater attestiert wurde. Das Attest bitte der Schulpsychologin vorlegen.
- Bei meiner Tochter/meinem Sohn liegt eine Empfehlung vor, die neu geprüft werden soll.

Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei Gewährung eines Notenschutzes, muss der derzeit gültige Zeugniseintrag erfolgen. Informationen dazu finden sich auf der Homepage der Schulberatung:
<http://www.schulberatung.bayern.de>
2. Der/die Schüler:in bzw. der/die Erziehungsberechtigte/n setzen sich mit der Schulpsychologin des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Neuburg a. d. Donau in Verbindung, um die geeigneten Fördermaßnahmen zu besprechen. Gegebenenfalls setzt die Schulpsychologin testpsychologische Verfahren ein.

Staatliche Wirtschaftsschule Neuburg
Frau StDin Gabriele Vogelsberg
Pestalozzistraße 2
86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon: 08431 6745-52
E-Mail: schulpsychologin@bsz-neuburg.de



3. Die Schulpsychologin leitet ihre Empfehlung zur Berücksichtigung einer Lese-/Rechtschreibstörung an die Schulleitung weiter.

Unterschrift Schüler:in (Datum)

Unterschrift (bei nicht volljährigen Lernenden zusätzlich) Erziehungsberechtigte:r (Datum)

Alle gemachten Angaben werden vertraulich behandelt.



Anlage 2: Ärztliches Zeugnis Berufsfachschulen

Ärztliches Zeugnis
für die Aufnahme in die Berufsfachschule für
 für Kinderpflege **für Sozialpflege**

über die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit als Kinderpfleger:in oder Sozialpfleger:in

nach § 26 Abs. 5, Satz 2 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) - Bayern

zur Vorlage an den Staatlichen Beruflichen Fachschulen Neuburg a. d. Donau
Monheimer Straße 66, 86633 Neuburg a. d. Donau

Herr/Frau:

geboren am/in:

wohnhaft in:

Die/der Untersuchte ist aus medizinischer Sicht gesundheitlich (körperlich und psychisch)
für die Ausbildung und Tätigkeit im oben genannten Berufsbild

- geeignet
 nicht geeignet

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes



Anlage 5: Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das Gesundheitsamt

Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 IfSG

Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum:

Erziehungsberechtigte:

Adresse, PLZ Ort, Straße, Haus-Nr.:

Telefon, E-Mail-Adresse:

Für o. g. Person sind die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt durch:

- Nachweis über 1 Masernimpfung für Kinder im Alter von 13 – 24 Monaten
- Nachweis über 2 Masernimpfungen für Personen älter als 24 Monate
- Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern besteht, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.
- Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.
- Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung, dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhafte Kontraindikation bereits vorgelegt wurde.

Für o. g. Person konnte § 20 Abs. 9 IfSG NICHT als erfüllt bewertet werden:

- Es konnte keiner der oben aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen vorgelegt werden.
- Die vorgelegten Nachweise/Bescheinigungen waren nicht eindeutig.
- Der Impfschutz gegen Masern ist derzeit nicht ausreichend.
- Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, voraussichtlich in _____ Wochen Monaten.
- Eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte am _____.
- O. g. Person kann wegen des fehlenden Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen bzw. dort beschäftigt werden (Keine Meldung ans Gesundheitsamt erforderlich).

Schule:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Max-von-Pettenkofer Neuburg a. d. Donau Berufsschule, Berufsfachschulen für Kinderpflege/Ernährung und Versorgung/ Sozialpflege, Fachakademie für Sozialpädagogik Monheimer Straße 66, 86633 Neuburg a. d. Donau Telefon: 08431 60 98 100, E-Mail: verwaltung@bsz-neuburg.de
Kontakt für Rückfragen:	
Ort, Datum:	
Unterschrift:	